Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Würkungen nach allgemeinen Rechten

Georgii, Philipp August Georgii, Carl August

Stutgart, 1792

VD18 12413593

Zweiter Abschnitt. Von ihren Würkungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

Bon ber

ehelichen Güter = Gemeinschaft.

Zweiter Abschnitt. Von ihren Wirkungen.

J. 63. Eintheilung.

Ben der Untersuchung der Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft ist es ebens salls wieder nothwendig, auf die oben ans gegebene Zaupt-Abtheilung in die allges meine und besondere Rüksicht zu nehmen, und die Würkungen einer jeden einzeln zu betrachten.

S. 64.

Von der Gemeinmachung des Vermögens.

Die erste und vorzüglichste Würkung der allgemeinen Güter: Gemeinschaft, and wels der alle andere stiessen, ist die Gemeinmachung thung bes Vermögens, welche darin besteht, daß sogleich nach priesterlicher Einsegnung und Beschlagung der Deke beide Shegatten gleich reich sind.

J. 65. Fortsezung.

Der Begriff des Samt Wigenthums, der hier nothwendig zum Grund gelegt werz den muß, beweißt unumstößlich, daß diejernige sich irren, welche glauben, daß die Gesmeinschaft erst nach dem Absterben des einen Ehegatten ansange, oder daß das Vermögen des Verstorbenen durch Erbrecht auf den Ueberlebenden übergehe.

S. 66.

Beide Sheleute haben gleiches Disposis

Jeder Khegatte ist, vermöge eben dies sed Samt-Eigenthums, Kigenthümer über die ganze Vermögens-Masse, und hat dems E 3 nach eines wie das andere gleiches Disposistions: Recht; und kann keinem nur ein Recht auf die Hälfte der Subskanz zugesproschen werden.

Si enim res a pluribus pro indiviso communiter possidetur, nemo in toto vel parte magis est dominus quam alter. Hossm. de rebus individ. cap. 3. art. 1. nr. 1.

> J. 67. Bon dem überlebenden Theil.

Nach dem Tode des einen Shegatten bleibt aus eben diesen Grundsäzen der überstebende Shegatte, von dem während der Shegemeinschaftlich besessenen Vermögen alleinisger Ligenthümer.

J. 68. Beide haben ein uneingeschränktes Dispos sitions = Recht.

Beede Eheleute konnen über dieses ges meinschaftliche Vermögen auch gemeinschafts lich nach ihrem Wohlgefallen disponiren und und contrahiren, benn es wäre unbillig, freie Leute in ihrem Eigenthums-Recht einzuschränken.

L. 2. D. Si quis a parent, manum.

S. 69.

Von der Vormundschaft des Mannes über die Frau.

Schon in den altesten Zeiten sinden wir, daß die Weiber insgemein Vormünder has ben mußten. *) Diese Vormundschaft sührt der Mann während der She über seine Fran kraft göttlicher und menschlicher Geseze. **) Aus eben diesem Grund hören wir auch von einer potestate maritali, welche aber in unser ren Tagen eingeschränkter, als in älteren Zeiten ist, aber dennoch immer soviel esse etnirt, daß sie die Administration des unster den Sheleuten gemeinschaftlichen Vermösgens, als einen Ausstuß dieser potestatis E 4 mari-

maritalis dem Manne nach der allgemeinen Meinung der Rechtslehrer zuschreibt. ***)

- *) Whener Obs. pract. voc. mundbar, mundbarde.
- ***) Genef. 3. v. 16.

 Carpz. J. P. Confift. Cft. 15. def. 19.

 Rodenb. d. orig. & progr. jur. matr.

 Grotius d. J. B. & P. L. 2. C. 5. & 8.

 ***) Wheyer. P. I. th. 19. §. 2. ibique alle-

Fortsezung.

noce die Muan

gati.

Wir dürsen aber diese Vormundschaft keineswegs nach den allgemeinen Principien der Euratel behandlen. Der Mann übersnimmt sie nicht als eine Beschwerde, sonsdern als einen besonderen ihm zur Ehre gesreichenden Vorzug. Er darf deswegen nicht wie ein anderer Vormund schwören, kein Inventarium errichten, keine Rechnung abslegen, und ist vor keinen aus Nachläsigkeit erzeugten Nachtheil tenent.

Wheyer loc. cit. & alleg.

\$ 71,

Se 7 Fe

Von minderjährigen Mannern.

Man wirst die Frage auf, ob der Mann, der selbst noch minderjährig ist, Vormund seiner Frau, und Verwalter des gemeinsschaftlichen Vermögens sehn könne? Die Ehre und die Würde des Mannes, den wir in jedem Fall als das Haupt der Familie anssehen mussen, verlangen die Bejahung dies ser Frage.

- *) Wheyer loc, cit. §. 3. Verius plerique minorem maritum plenissime sui juris constituunt, ut non solum sua, sed etiam uxoria bona administret, quia per matrimonii naturam & dignitatem vir evadit familiæ caput & patersamilias & jus imperandi, & liberam potestatem commercia tractandi consequitur, secus metu restitutionis nemo cum eo contraheret, & interdiceretur ei quodammodo commerciis.
- 9**) Diesenige Rechtslehrer, welche der entges gengesezten Meinung sind, schliessen fälscha lich von der römischen cura auf die deuts sche curam mariti; wie z. B. Wibel.

§ 5 9. 72.

S. 720

Kein Shegatte kann ohne des andern Eins willigung etwas veräussern.

Mach ber Catur des Samt: Ligen: thums ist das gemeinschaftliche Vermögen nur Ein Vermögen, und hat, wie wir oben gesel; en, ein Chegatte soviel Dispositions: Recht als der andere. Es ist also eine natürliche Folge hieraus, daß keines ohne des andern Einwilligung etwas veräussern konsus.

S. 73.

a) Dach deutschem Recht.

Die altesten deutschen Geseze beweisen bieses sehr deutlich: denn im Sachsen-Recht lesen wir:

> "Rein Weiß mag auch ihres Gutes "nichts vergeben ohne ihres Mannes "Willen, daß er es durch Recht leiden "darf.

> > Eben

Eben dieses sagt das Schwäbische Land: Recht C. 38. und 46. mit dem merkwürdt: gen Beisaz:

"noch ein Mann ohne seines Weibes

St. 74.

b) Nach römischem Recht verhält es sich anders.

Seitdem man aber freilich an der uns glüklichen Verstümmelung deutscher Geseze durch römisches Recht so vielen Geschmak bekam, und um die daraus nothwendig entzstehende Anomalien wenig oder gar nichts sich bekümmerte, so bemühte man sich, aus römischen Grundsäzen zu beweisen, und bezwieß es auch würklich, daß der Mann ohne Einwilligung der Frau, ja sogar mit ihrem Wiederspruch, gemeinschaftliche Güter verzäussern könne, so lauge er sich nur keinen dolus

Landesbibliothek Oldenburg

dolus oder Betrug zu Schulben kommen

Heefer. P. I. L. 8. n. 12. ibique alleg.

endriffe sonist enge 75. M nis son

Fortsezung.

Wenn wir auf die Praxin einen Blik werfen, so finden wir, das ist wahr, der Fälle sehr wenige, wo sich die Frau der Vers dusserung des gemeinschaftlichen Vermögenst wiedersezen könnte; denn gemeiniglich wird der gemeinschaftliche Nuzen des Hauswesenst durch eine solche Veräusserung befördert. *) Sereichet aber eine solche Veräusserung zum offenbaren Tachtheil der Frau, so ist der Mann entweder ein Verschwender, oder sie geschieht zum absichtlichen Nachtheil (in fraudem) der Frau. In beiden Fällen kann ihr, wenn sie Veweiß führt, die Beschunging nicht abgesprochen werden, ihre Sinz willigung zu verweigern. **)

*) Pa-

- *) Paterfamilias enim neque contra proprium commodum laborare, neque fua, uxoris & liberorum bona jactare, fed optimum confilium capere præfamitur. Wheyer, P. I. th. 21. §. 2.
 - **) Heeser, loc. supr. cit.

J. 76. Fortsezung.

Würde die Frau von einem Contract oder Veräusserung Wissenschaft haben, und stille dazu schweigen, so kann man mit Beis fall der Rechte behaupten, daß dieses eben so viel sepe, als wenn sie ausdrüklich einges willigt hätte.

Mev. P. IIX. Dec. 64. nr. 6.

Ausnahme von der Regel.

Ferner leidet die Regel einen Abfall bek Kleinigkeiten; denn da sogar die Frau, wie weiter unten vorkommen wird, bei Verdusserung geringfügiger Dinge freie hand bat, so ware es äusserst widersprechend, wenn wenn wir in ahnlichen Fallen den Mann an den Consens seiner Frau binden wollten. Was aber Kleinigkeiten sehen, das kommt auf das Vermögen und auf die Beschaffens heit der Sheleute an, und hängt also ledigs lich von dem richterlichen Ermessen ab.

Carpz. J. P. for, P. I. Const. 5. Def. 19.

S. 78.

Bon nothwendigen Beraufferungen.

Bei nothwendigen Veräusserungen bleibt ohnehin kein Zweisel. In solchen Fällen hat die Frau schlechterdings kein Recht, sich zu widersezen. — Da wir oben gehört, daß z. B. die Geldbussen wegen eis nes Verbrechens ein Segenstand der Güters Semeinschaft sind, so folgt daraus, daß sich die Frau auch nothwendige Veräusserung, die gemeiniglich Schulden, oder Verbrechen, oder Nachläsigkeit zum Grund haben, ges fallen fallen lassen muß. Die Linrede des Betrugs schüzt aber auch hier, wie in allen Fällen, wenn sie erwiesen wird, die Frau. Wheyer. P. I. th. 21. S. 4. ibique cit.

S. 79.

Von Veräusserung der Frau.

Daß die Frau ohne Einwilligung des Mannes nichts veräussern könne, ist um so weniger einem Zweisel unterworsen, als sie ja unter einer immerwährenden Borzmundschaft des Mannes steht. Es gibt jestoch auch Ausnahmen und Fälle, wo die Frau vor sich allein gültig contrahiren kann; welche ich weiter unten ansühren werde.

S. 80.

Von Verschenkungen.

Unter allen Veräusserungen ist keine ber Vermögens Masse nachtheiliger, als die Verschenkungen. Der Hauptsaz, daß im allges allgemeinen kein Shegatte ohne des andern Einwilligung etwas veräussern könne, sins det hier Otts seine vollkommene Anwens dung.

S. 81.

unter den Cheleuten felbst.

Schenkungen unter den Kheleuten selbst sind bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft lächerlich und unmöglich. Weil aber ein jeder Shegatte sich besondere Güter zu seiner eigenen Disposition, oder einen Theil des Sisgenthums-Rechts durch Verträge reserviren kann, so sind unter gewissen Umständen dens noch Schenkungen unter den Sheleuten mögslich. Daß sie nach deutschem Recht auch zus läßig senen, beweißt:

Boehmer in Diff, d. donat. int. vir. & uxor.

J. 82.

Nach den oben vorangeschiften Grundsåzen

vermöge dessen kein Shegatte ohne des and dern Sinwilligung veräussern oder verschens ken kann, mussen wir ein gleiches Urtheil von den lezten Willens: Meinungen der in der Güter: Gemeinschaft lebenden Sheleuzte sällen. Sö statuiren zwar viele Rechts: lehrer, aber widerrechtlich, das Gegentheil, indem sie ohne Grund das gemeinschaftliche Vermögen in zwei Hälften theilen, und jestem sodann über seine Hälfte freies Dispossitions: Recht einräumen. Das Widernas türliche eines solchen getheilten Eigenthums ist aber seines Orts schon hinlänglich gezeigt worden.

Feit, und der Mann wird so gnt als die Fran serbindlich zu Poeiche Sadien

Uebrigens hat die Regel auch ihre Ausnahmen: wenn nemlich der andere Shegatte in die Errichtung des Testaments consens tirt; tirt;*) wenn in den Sheberedungen die Bez fugniß, Testamente zu machen, reservirt worden; **) wenn es durch statutarische Berordnung den Sheleuten frei steht, einem Dritten einen Theil ihres Vermögens zu vermachen.

- *) Quilibet enim juri suo renunciare potest.
 arg. L. ult. C. de pact.
 - **) Mevius l. c. nr. 53.

of one-mich of 84. Day is a growth

Won gultigen Contracten der Frau-

Die Frau contrahirt in häuslichen und den Genomischen Angelegenheiten, auch ohne Einwilligung des Mannes mit aller Gültigs keit, und der Mann wird so gut als die Frau selbst verbindlich. Welche Sachen aber eigentlich in diese Classe zu rechnen sepen, hängt lediglich von dem richterlichen Ermesssen ab.

S. 85.

S- 85-

Fortsezung.

Wenn die Frau mit Vorwissen ihres Mannes, oder in seiner Abwesenheit, wenn es nemlich die Nothwendigkeit erheischt, *) contrahirt, so ist dieser Contract rechtsbes. ståndig, und der Mann so gut wie sie obe ligat.

*) Indessen sind die Rechtslehrer nicht ohne Grund der Meinung, daß zur Gültigkeit solcher Verträge die Anrufung und Beitretstung des richterlichen Ansehens nothwendig sepen. Wheyer l. c. S. 11. Wesel tr. 2. c. 3, nr. 32.

vuncen. Im Experiends Under bie Gemeine

Fortsejung.

Es statuiren ferner mehrere Rechtsleh: ver, daß der Mann seine Einwilligung in die Contracte der Frau nicht verweigern könne in Fällen, wo beide offenbar dadurch reicher würden.

8 2

Ratio

Ratio enim cur uxor contrahere prohibeatur, hæc est, ne maritus & uxor per contractum damnum incurrant, ubi igitur utilitas manifesta, ibi contractus de genere permifforum eft.

Wheyer. 1. c. S. 12.

Carpz. P. 2. Conft. 15. Def. 17.

contradict, so ist dieser Contract rechtsbes

Von Erwerbungen.

Wir haben bisher von Verausserungen gesprochen, nun muffen wir auch die Er= werbungen in Betracht ziehen. Wir muß fen unterscheiden. Gie find entweder mit einem Vortheil ober einer Beschwerde verbunden. Im ersten Fall leidet die Gemeins schaft, wenn auch gleich der eine Theil gar nichts davon weißt, keinen Zweifek. Im andern Fall ligt entweder Rauf ober Taufch jum Grunde. In beiden Fallen wird ents weder das Geld oder der Gegenstand des Tausches aus bem gemeinschaftlichen Bere mogen AT THE PE

mögen genommen, es schlagen also allerdings die von den Veräusserungen festgesezte Prins ripien hier an

and alle vor and und ter The genealte

Von Bezahlung der Schulden-

Semeinschaft entspringende Würkung ist die Verbindlichkeit zu Bezahlung der gemeinsschaftlichen Schulden. Es widerspricht zwar dieses unsern voranstehenden Begrifsfen, und gleichwohl verhält es sich nicht ansders. Die statutarische Verordnungen und Gewohnheits Rechte aller Länder, wo die allgemeine Güter-Gemeinschaft eingeführt ist, und der Beisall der bewährtesten Rechtsstehrer*) bestätigen es. Der Grund dies ser, weil alle Vortheile gemein sind, so wäre es unbillig, das Gegentheil bei den

F 3

Bea

9310A

5拉

Beschwerben zu statuiren. Gleichwie bems nach alles zusammengebrachte und errungene Vermögen gemeinschaftlich ift, fo muffen auch alle vor und nach der Ehe gemachte Schulden gemeinschaftlich bezahlt werden.

Lauterb. D. d. ær. alien. in foc. conjug. contr. &c. C. I. S. 10. Stryk d. Jur. mariti in bonis uxoris C. 1.

\$. 8. Mevius P. III. Dec. 123.

Wefel Tract. II. C. III. nr. 1.

Von Verpfändungen-

Wenn wir einmal für wahr annehmen, daß bie Schulden eines jeden Chegatten aus bem gemeinen Bermogen bezahlt werden muffen, fo folgt baraus ganz naturlich, daß jeder Chegatte die zur gemeinen Maffe gehos rige Guter ausbruklich und stillschweigend, ohne Vorwissen bes andern verpfänden konne. Denn wenn der überlebende Ehes aatte

gatte die Schulden zahlen muß, so kann ihm die constituirte Hypothek nichts prajudiciren. Er mußte ja den Darleiher dennoch befriedisgen, der sich durch dieses Faustpfand nicht sowohl gegen den andern Shegatten als gesen die übrige Creditoren sicher skellen wollte.

Ludovic. Diff. d. Hypoth. tac. fisc. propt. debita ex deli. §. 29. seqq.

Von Bürgschaften.

Was die Bürgschaften eines in der Güster-Gemeinschaft lebenden Shegatten betrift, so können die römische Grundsäze von den Bürgschaften der Weiber *) in Hinsicht auf ihren Mann schlechterdings keine Anwensdung sinden, denn sie mag sich verbürgt has den oder nicht, so muß sie ja doch seine Schulden bezahlen, und wenn auch ihr ganzes Vermögen drauf gehen sollte.

§ 4 *) SCtum

Auth. Si qua mulier &c.

Nov. 134. C. 8.

sp els ungen Einschränkung.

Gleichwie aber die wechselseitige Verbindlichkeit zu Bezahlung der Schulden in ber That als eine Abweichung anzusehen, und der Ratur und Gigenschaft ber allgemeis nen Guter : Gemeinschaft nicht gemäß ift, indem es wegen bes ungetheilten Samt : Ei= genthums eine Anomalie ift, zu statuiren, daß bas gemeine Vermögen ohne Vorwiffen und Ginwilligung bes andern einem Dritten obligirt werden konne, eine Anomalie, zu ber und nur ber flare Buchftabe ber Gefeze berechtiget, also borfen wir auch diese Berbindlichkeit nicht nach Willkuhr auf andere Falle ausdehnen. Es sind vielmehr bei den übrigen Contracten Diejenige Principien *) SCrum zum zum Grunde zu legen, welche oben in Riksicht auf Erwerbungen und Veräusserungen angegeben worden. Wir laufen sonst Sesfahr, unsere Lehre von den Würkungen der deutschen Güter-Gemeinschaft durch ein unschikliches Gemengsel von deutschen und romischen Grundsäzen zu verunstalten. So lange wir mit deutschen Principien ausreichen, haben wir dieses nicht nothig.

5. 92.

Persönliche Klagen werden niemals

Welches wohl zu merken ist, jederzeit auf Berbindlichkeiten, welche die Vermögens. Substanz betreffen; denn blos persönliche Klagen, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie nicht auf die Erben übergehen, — Verbindlichkeiten, welche mit dem Tod erlösschen — können nach Albsterben des einen

8 5

& hos

2001

Shegatten den andern nicht mehr verbinds kich machen.

angegeben processes 39. 139. Confess four

Beschluß der Würkungen der allgemeinen Süter. Gemeinschaft.

Alle die bisher aufgezählte Würkungen supponiren eine allgemeine Güter: Gemeinsschaft. Jede Abweichung von diesen Grundsschen hat ihren besondern Grund in statutasrischen Verordnungen. Was bisher gesagt worden, bleibt immer Regel, und sinden wir hie und da in einzelnen Statuten Versänderungen, so müssen wir sie als Ausnah, men betrachten, und dörsen sie nur strickissische me interpretiren.

S. 94.

Von den Würkungen der besonderen Suter-Gemeinschaft.

Was im Segentheil die befondere ober Brrungenschafts : Guter : Gemeinschaft ans bes belangt, so erhellet aus dem gegebenen Begriff, daß sich dieselbige nicht auf das ganze Bermögen, sondern nur auf die eheliche Errungenschaft erstreke, es ist also begreislich, daß auch ihre Würkungen von einem engeren Umfang sind, und kann man gleich im allgemeinen sestsezen, daß ein Shegatte den andern durch einen Contract mit einem Dritz ten, entweder gar nicht, oder doch nicht weiter als quoad acquæstum verbindlich machen konne.

J. 95.

Fortsezung. wollie

Nach der Verschiedenheit der statutarisschen Verordnungen ist an einigen Orten die ganze Krrungenschaft gemein, an andern nur die Zälfte. Im ersten Fall hat es mit dem in stehender She erwordenen Vermögen die nämliche Veschaffenheit, wie bei der alls gemeinen GütersGemeinschaft mit der ganz

STREET, SH

zen Bermögend = Maffe. Soferne ein Chegatte bei ber allgemeinen Guter-Gemeinfchaft ohne bes andern Vorwiffen und Ginwillis gung über bas gesammte zusammengebrachte und errungene Bermögen bisponiren ober nicht bisponiren kann; foferne kann er auch bei ber besonderen Guter-Gemeinschaft über die Errungenschaft einseitig ober nur mit Borg wissen des andern disponiren.

idilidia esta faciona do un apreso dest

Fortfegung.

Diesem zu Folge hat nach dem Tod eis nes Ehegatten der Ueberlebende die ganze Errungenschaft zu fordern, fo weit fie neme lich von den Statuten gemeinschaftlich bes fimmt wurde; *) und was nach Albzug bes erweißlich zusammengebrachten Vermögens übrig bleibt, das wird für Errungenschaft gehalten.

w) Ware

amof

*) Bare aber irgenowo Errungenfchafte. Gen meinichaft , aber ber Untheil nicht beffimme, fo mugte man ben gall nach ben Grunds fågen ber Gocietats Contracte beurtheilen. Klok Vol. III. Cons. 118. nr. 8. Müller d. bon, conft. matr. quæsitis. Don den übrigen Contracten.

and annually the 19 19 Danie Bone Sie kann nicht einseitig geschmalert werden.

Aus oben angeführten Grunden fann auch in diesem Fall keinem Chegatten von bem anbern an ber ehelichen Errungenschaft weder durch ein Testament noch auf eine ans dere Urt etwas benommen werden.

Hahn ad Wesenbec. Unde vir & uxor. hindlich, wenn auch bei bein Gel. g. in fillefie

ihrer Leine Krivat. 800. Deftheben wiere

Von Erwerbungen.

In wie ferne ein Chegatte etwas zu bem gemeinschaftlichen Vermögen erwerben fonne, bas ift aus ben im ersten Abschnitt ges gebes

gebenen Begriffen von der ehelichen Erruns genschaft zu ersehen, und bedarf also hier Orts keine weitlauffigere Ausführung.

book of the mair, garrille.

ok Vol. III. Cons. 118. mr.

Mon den übrigen Contracten.

Alle übrige Contracte des Mannes köns nen die Frau nicht weiter obligiren, und ums gekehrt, als soweit solche die Brrungenschaft betreffen. So ferne aber der Mann über eine Sache, welche zur ehelichen Gesells schaft gehört, oder woraus derselben ein Nuzen zusliessen kann, contrahirt, in so sers ne wird die Frau durch diesen Contract vers bindlich, wenn auch bei dem Geschäft selbst ihrer keine Brwähnung geschehen wäre, *) oder wenn sie auch der Abschliessung des Contracts widersprochen; **) es wäre benn, daß sie dem daraus entspringenden Vortheil entsagt hätte. ***)

*) Lo-

-8500W

- *) Lopez. d. lucr. mar. & uxor. C. X. nr. 2.
 - nr. 11.

 Joh. a Sande L. 2. Tit. 8. def. 8.
 - ****) Lopez. C. VII. nr. 11.

 Lauterb. d. ære alieno in fociet. conjugali contracto. §. 63.

It aber die Schuto zu eines ober bei

Von den Schulden.

Was die in stehender She gemachte Schulden betrift, so kommt alles darauf an, ob sie zum Auzen der gemeinen Vermde gens Substanz, oder zum Besten eines eine zelnen Shegatten gemacht worden. Im erzsten Fall mussen sie aus dem gemeinen Versmögen, d. h. bei der besonderen Güter-Sesmeinschaft aus der Errungenschaft bezahlt werden. Sollte aber nichts errungen wors den senn, oder die Errungenschaft nicht hins reichen, so mussen sie von eines jeden Shesgemächts eigenthümlichem Sut berichtiget werden.

Wirs.

Wirtemb. Lands Recht. P. IV. tit. 4. J. Nems es) Rodenburg. d. jur. conju or this. C. L. Lauterb. Diff. cit. S. 51. Job. a Sande L. z. Tit. & dof. 8.

week) Lopez. C. Viror . 7

tanterd, d. ere elle for it elle confut

Ist aber die Schuld zu eines ober bes anderen Chegatten besonderen Muzen vers wendet worden, fo muß die Schuld von dem eigenthümlichen Vermögen besjenigen Chegatten bezahlt werden, wolchem folche zu gut gekommen ist. Lauterb. I. c. C. 5.

gelmen Chegatten gemacht worben. Im er-

fen Fall muffen tie and not

Begriff der Social: und nicht Sociale Schulden.

Man unterscheibet daher in dieser Hins sicht zwischen Social: und nicht Social: Schulben. Zu Social = Schulben wird hauptsächlich erfordert, daß sie während der Ehe gemacht worden, und aus folch eis ner 49123

ner Ursache, woraus der ehelichen Gesells schaft ein Nuzen oder Sewinnst zusliessen könnte. *) Alle Schulden hingegen, wels che weder zum Auzen der ehelichen Gesells schaft, noch zu Bestreitung der derselben aufliegenden kasten gemacht worden, sind unter die nicht Social-Schulden zu rechsnen. **)

*) Lauterb. in Diff. cit. S. 17. & 18. **) idem. S. 21-39.

million 103+ 103+

Der Glaubiger muß Beweiß führen.

Es wurde daher einem Glaubiger allers dings der Beweiß obliegen, wenn er sich beede Sheleute obligiren will, daß seine Schuld eine Social-Schuld sepe. *) Denn außerdem kann er sich nur an denjenigen hals ten, der sie gemacht hat. Würden aber 3. B. in dem Schuldbrief sich beide Shes leute unterschrieben, und mit ausdrüklichen

Worten die Schuld als eine Social-Schuld anerkannt haben, so ist er des Beweises überhoben. **)

*) arg. L. 2. & 21. D. d. probat.

**) in hujusmodi casibus pecuniam in rem communem, & augmentum ac tuitionem societatis communis versam præfumitur. Lauterb. l. c. §. 62. ibique alleg. compl.

S. 103.

Von Schulden wegen Berbrechen.

Wir haben oben bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft die Verbrechen als eis nen Gegenstand derselben bestimmt; bei der besonderen Güter = Gemeinschaft hingegen verhält es sich anders, weil hier jeder Ehes gatte einen Theil seines Vermögens eigensthümlich besizt. Die Strasen müssen also aus diesem eigenthümlichen Vermögen bes zahlt werden, es wäre dann der Sall, daß die auf unrechte Art erworbene Güter mit

Vorwissen und Einwilligung des andern Theils zur gemeinen Masse gekommen was ren. Auf diese Art würde das debitum ex delicto eine Social Schuld.

Lauterb. 1. c. S. 47.

J. 104. Vom Rest des Mannes.

Aus den nemlichen Gründen können wir behaupten, daß die Frau vor die Reste Schulzden ihres Mannes, weil solche ohne Verzbrechen sich nicht contrahiren lassen, nicht verbindlich sehe, wenn nicht erwiesen werzden kann, daß der Mann die Gelder, wors an er sich vergriffen, nicht verschwelgt, sonz dern zum Auzen und Unterhalt des Hauszwesens verwendet hätte. Denn in diesem Fall müßten wir den Rest wieder als eine Social=Schuld ansehen, vor welche die Frau nicht nur mit ihrem Antheil an der Errungenschaft, sondern auch mit ihrem eis

(S) 2

gen=

0

B

m

n

12

r

n

E

6

0

3

genthumlichen Vermögen wie vor andere Social=Schulden zu haften schuldig ift.

arg. J. Da nun des Manns 2c. & JJ. seqq. Wirtemb. Lands Mecht. P. 4. tit. 4.

L. 55. D. pro socio.

Lauterb. Diss. cit. J. 48.

Joh. à Sande L. 2. tit. 5. des. 8.

J. 105+

Von den Statuten, die den Shegatten nur einen bestimmten Theil von der Er: rungenschaft zuweisen.

Wenn die Statuten jedem Chegatten nur die Zälfte oder einen grösseren oder geringeren Theil der Errungenschaft anweisen, so sallen alle Begriffe einer Gemeinschaft weg. Es bekömmt zwar jeder Ehegatte seinen Anstheil pro rato von der Errungenschaft, dies se selbst aber wird nicht gemein. Sie stes hen sodann nur noch in einer Gesellschaft. Es sind also alle Gesellschafts Rechte answendbar; und kann ein jeder über seinen

Antheil auf alle mögliche Art gültig contras hiren, ohne daß ihn der andere daran zu hins dern vermag, wenn ihm nur seine statutaris sche Portion unangetastet bleibt.

Schacheri Diff. d. port. statut, per tot.

J. 106.

Von denen aus der Gemeinschaft entspringenden Klagen.

Alle Klagen haben dem romischen Recht ihre Benennungen zu verdanken; da nun den Romern unsere Güter-Gemeinschaft ganz unbekannt war, so konnten sie auch denen daraus entspringenden Klagen keine besonder re Form anweisen. Zwar sagt das romissche Recht in der

L. un. D. d. condit. ex Lege: Quoties autem obligatio lege nova introducta est, nec cautum eadem lege quo genere actionis experiamur, ex lege agendum est:

G: 3

und

und da fich die eheliche Guter : Gemeinschaft auf neuere Gefeze grundet, fo ware nichts übrig, als daß wir ben klagenden Theil fein Recht per condictionem ex Lege suchen liefs fen. Ober da bie Rechtslehrer in der Fols ge ber Zeit diese namliche Klage auch auf Diejenige Salle, wo eine neue Berbindlichs feit aus Gewohnheits : Recht entspringt, ausgebehnt, *) und solche condictionem ex moribus benannt haben, fo konnten wir auch in diesem Fall statuiren, baf ber Klager condictionem ex moribus anstellen muffe. **) Nachdem aber in Deutschland Vertrage, fo gut als jeder andere Contract ihre Wurfuns gen produciren, fotglich auch aus jedem Vertrag benen paciscirenden Theilen eine Blage zugeftanden werden muß, fo ift gar tein Zweifel übrig, daß nicht benen beuts ichen Wheleuten und ihren Brben, falls fich um ber Guter : Gemeinschaft willen Frrun=

CHIE

gen entspinnen sollten, actio ex pacto zukom= men musse. ***)

- *) Carpz. Diff. de condict. ex moribus. Suendendörffer de act. p. 217.
- **) Lynker de acquif. conj. S. 4.

made district, and to the contract of the contract.

***) Boehmer d. act. p. 407.

8 4

fact, in author fir bods for Generalist

the Busilianus, and busins this

Easthern's Developing and district in 3

tion with a little made of them

Antenna de la contract

2inhang

Von dem Berzicht der Frau.

Vom Verzicht.

Michts kommt bftere vor Gericht und tags lich mehr vor, als daß die Weiber, wenn der Mann in Urmuth gerathen, und der Gant bevorsteht, nach der aufgehobenen Ges meinschaft, welche bisher zwischen ihnen und bem Mann bestanden, und nachdem sie fich von berfelben lofigesagt, ju ben sogenannten weiblichen Freiheiten ihre Zuflucht nehmen, und barauf bas Heurathgut und Bet bringen, um felbiges gleichfam aus bem Schiffbruch des Mannes zu retten, wieder zurükfordern wollen. Gelten wird ihnen auch diese wohlthat, auf die Gemeinschaft Berzicht zu thun, in benjenigen Landern vers fagt, in welchen sie durch ein Gewohnheits: And the Recht